

§ 13 Information und Beteiligung

(1) Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung ist auf der Internetseite der Kammer ein Entwurf der Regelung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde ist zeitgleich über die Veröffentlichung zu unterrichten. ²Dabei ist ihr ein Entwurf der Regelung mit der schriftlichen Begründung zu übermitteln. ³Die Aufsichtsbehörde überprüft den Entwurf auf seine Vereinbarkeit mit den Vorgaben dieser Verordnung.

(3) ¹Öffentliche Konsultationen sind durchzuführen, soweit dies relevant und angemessen ist. ²Abs. 2 gilt entsprechend.